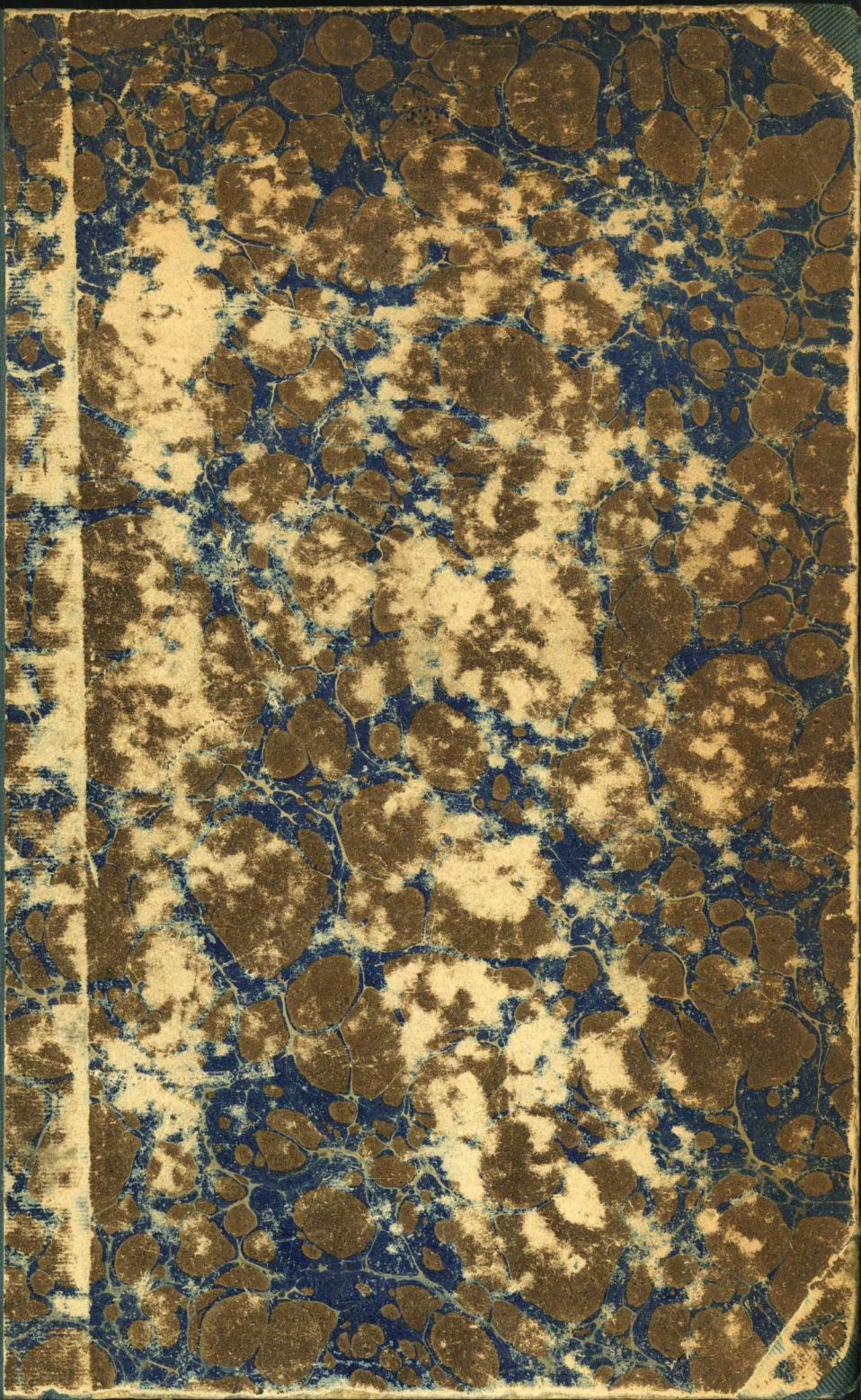


Politikai  
röpiratok.

93.



93  
718

# Die Reform

der

Einkommen-, Personalerwerb- und Haus-  
steuer in den Ländern der ung. Krone.

Ansichten und Anträge

von

**Carl Keserics,**

königl. ungarischen Finanz-Sekretär.

8.



Fünfkirchen, 1869.

Verlag der Lyceal-Buchdruckerei.

Die Form

Einmalen, Pflanzensort und Form  
sind in den Ländern der Welt

ausgegeben und erhalten

von  
DE BALLAGI GÉZA.



Druck von J. Neumann, Neudamm  
1881

## Vorwort.

---

„Reform der Steuern“ ist der Ruf, der in den beiden Lagern — der Regierung und der Steuerpflichtigen — seit langer Zeit, aber insbesondere seit dem „Inslebentreten“ des constitutionellen Princips so mächtig erschallt, daß sich kaum Jemand im Lande befinden dürfte, der vom Hauche der „Constitution“ berührt, bisher an sich die Frage nicht gestellt hätte: „Ja, Reform der Steuern, aber wie und auf welche Art?“

Die Regierung wünscht die Reform, weil ihr die mannigfachen Schwierigkeiten nicht entgangen sind, welche sich durch die Schwerfälligkeit der bestehenden Steuermaschine ihrem Vorwärtsschreiten auf jedem Schritt und Tritt entgegenhürmen. Die Steuerzahler wünschen die Reform nicht minder, weil ihnen die Last, welche durch die bisherige Besteuerung auf dem Producte — mag dieses der Natur oder der Kunst entsprungen sein — haftet, zu drückend, und jedes Emporkommen mit bleiernen Schwingen zurückhaltend erscheint.

Diese an sich collidirend scheinenden, und doch nicht widersprechenden Interessen nun soll der nächste Reichstag begleichen; soll dem Staate die möglichsten Vortheile zuwenden, und dem Steuerzahler doch keinen Schaden, vielmehr durch richtigere Vertheilung der Lasten einen relativen Nutzen verschaffen! — Wahrlich eine große Aufgabe, nur dann er-

reichbar, wenn zu dem Zwecke auch die richtigen Mittel gewählt werden, und wenn nicht nur die Krankheit erkannt, sondern auch durch entsprechende Behandlung beseitiget wird.

Und wie könnte diese Behandlung besser und praktischer in Anwendung kommen, als wenn auch der Kranke befragt, und dessen Ansichten berücksichtigt werden; bezüglich wenn die Reform der Steuern nicht bloß als Ausfluß der Ideen Einzelner, sondern auch der praktischen Erfahrung der Gesammtheit zur Geltung gelangt; wozu wieder nur die Oeffentlichkeit, bezüglich die Presse, die geeignetsten Mittel biethet.

Denn wo Ansichten entwickelt, und Gegenansichten vernommen werden können, dort läßt sich auch leicht der richtige Mittelweg finden. Und „medium tenuere beati.“

Dies ist die Ursache und der Zweck dieser kleinen Brochure. Inwieweit ich letzteren erreicht habe, das wolle der geneigte Leser gütigst selbst beurtheilen.

Fünfkirchen, im Jänner 1869.

Der Verfasser.

**Die Reform**  
der  
**directen Steuern überhaupt,**  
und Ansichten über die  
**Personalerwerbsteuer.**

Die Reform  
des Schulwesens  
in Preussen  
von  
Dr. phil. h. c. h.  
H. v. Arnim  
Berlin  
Verlag von  
H. v. Arnim  
1872

## I.

### Die Besteuerung überhaupt.

Daß die Besteuerung etwas Drückendes, Unliebes, überhaupt eine Last sei, ist ebenso überflüssig zu beweisen, wie nothwendig, daß wir es wissen, uns recht oft wiederholen, und so con amore anerkennen, daß jede Steuer eine Plage sei.

Ebenso aber, und vielleicht noch nothwendiger ist die Erkenntniß, daß unter den obwaltenden Verhältnissen — inwiefern nämlich die patriarchalischen, sorgenlosen und einfachen Zeiten schon längst vorüber sind — die Steuer nothwendig; ja so nothwendig ist, daß von derselben die staatliche Existenz der Menschheit abhängt.

Wenn wir das Alles uns klar vorstellen, und ohne Parteilichkeit, daher abstrahirt von allen Sonder-Interessen, die Ueberzeugung gewinnen, daß von den zwei Uebeln — Steuern oder Verlust der staatlichen Existenz — die Steuern jedenfalls das viel geringere Uebel sei, so werden wir dieselben nicht nur als nothwendig erachten, sondern wahrlich auch entsprechend liebgewinnen.

Wir werden dann nicht denken, die Steuern wären nur solche Ausgaben des eigenen Haushaltes, welche unproduktiv ausgelegt werden, und daher als verloren zu betrachten sind; sondern dieselben als recht vortheilhaft angebrachte, und deshalb als mit Interesse zu cultivirende Auslagen behandeln. Und wir werden dann auch trachten, kraft des uns zukommenden konstitutionellen Rechtes dahin zu wirken, daß man diese Ausgaben des Einzelnen als Gesamtvermögen des Landes nach

den besten nationalöconomischen Principien verwalte; damit dieselben durch richtigen Gesamtverbrauch mittelst der verschiedenen Canäle des öffentlichen Verkehrs, wie das Blut im menschlichen Körper ab- und zuströmend, zur Belebung und Conservirung nicht nur des ganzen Körpers, sondern auch der einzelnen Theile desselben wirkend gemacht werden können.

Dieser uns gewordenen constitutionellen Aufgabe nachkommend, werden wir dann in das Wesen der Besteuerung tiefer eindringen, und wenn wir bei der Reformirung der Steuern befragt würden, alle die durch Erfahrung erworbenen Grundsätze, worunter sich etwa auch die nachfolgenden befinden dürften, zum Besten geben, und zwar:

Da die Besteuerung eine Last ist, so werde sie eine allgemeine, da eine Last von vielen Schultern leichter getragen werden kann, als von wenigen.

Wenn die Umstände erlauben, so vermindere man die Last augenblicklich, denn eine unnütze, ist eine doppelte Last.

Sowie jeder Bewohner des Landes an den Vortheilen des Staatslebens gleiche Ansprüche hat, ebenso werde auch jeder gleichmäßig und entsprechend besteuert. Und nur dort gehe man von dieser Regel ab, wo das Gegentheil von größerem Schaden wäre.

Und darum sei man auch mit den Befreiungen von der Steuer so wenig als möglich freigebig, und vermeide alle Prærogative und Rücksichten; denn selbst die große Last ist dem Träger minder schwer, wenn er sie in Gesellschaft trägt, und einen zweiten davon nicht befreit sieht.

Da eine Last durch unrichtige Anwendung der Tragemittel oder durch Nichtberücksichtigung der günstigen Momente bei der Hebung derselben nur erschwert wird; so werde die Zeit und Art der Einhebung der Steuern, wie nicht minder

die verschiedenen, zum Ressort der Verwaltung gehörigen Leistungen derart geregelt, daß sie die schon an und für sich schweren Lasten bedeutend erleichtern, nicht aber noch vermehren.

Endlich muß die Last im Verhältnisse zur Tragfähigkeit des Trägers stehen, damit sie den Träger nicht erdrücke; bezüglich die Steuer greife das Kapital nicht an.

Da aber so wie im physischen und moralischen Leben, auch im finanziellen die Entwicklung desselben verschiedenartig sich gestaltet, und bei dieser Gestaltung auch verschiedene Momente zu berücksichtigen sind; so vergesse auch der Träger nicht, daß die Last nicht nur durch die Art und Weise erleichtert wird, wie man sie aufgelegt bekommt, sondern auch wie man sie trägt, und trachte demzufolge die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch der Steuerträger seinen Verpflichtungen nachzukommen, und in der Ausübung der durch die Constitution garantirten Autonomie zumeist selbst beizutragen habe, daß die öffentlichen Lasten zu leicht zu bewältigenden Leistungen sich gestalten.

Er muß daher mit constitutioneller Gewissenhaftigkeit dahin wirken, daß die Steuern allgemein und gleichförmig entworfen werden, sich Niemand denselben entziehen könne, die günstige Zeit stets benützt, und den Ansprüchen des Staates in jeder Beziehung derart entgegengekommen werde, daß durch ein allseitiges Zusammenwirken die Erleichterung je größer, und die Vortheile je allgemeiner werden können.

Mit wenigen Worten gesagt: im constitutionellen Leben wird die Besteuerung kaum zur Last, wenn die Regierung nie vergißt, daß sie eine constitutionelle sei, und die Steuerträger sich stets erinnern, daß sie als constitutionelle Staatsbürger nicht nur constitutionelle Rechte, sondern auch Pflichten haben.

---

## II.

### Die directen Steuern überhaupt.

#### a) Grundsätze bei der Bestimmung derselben.

Um eine richtige, und was mit diesem Begriff synonym ist, eine ertragsfähige, und doch relativ geringe, weil am wenigsten lästige Besteuerung einzuführen, ist vor allem nothwendig, feste, unumstößliche Grundsätze aufzustellen, nach welchen bei der Einführung, oder Reformirung der Steuern vorgegangen werden solle.

Diese Grundsätze müssen der Natur der Sache entsprechen, auf die Erfahrung sich stützen, und bei richtiger Würdigung beider Momente mit Zuhilfenahme der Theorie zu einem gefügigen Ganzen umgemodelt werden.

Wenn es sich daher von den directen Steuern handelt, so ist es logisch, vor Allem die Frage aufzuwerfen: was überhaupt directe Steuern seien? — worauf sich die Antwort von selbst ergeben muß, daß die directen Steuern jene Steuern seien, welche die Erträgnisse der Steuerobjecte unmittelbar (directe) belasten, und daher stets das Product und nie die Consumtion treffen.

Diesem Grundsatz gemäß dürfen daher die directen Steuern die producirende und consumirende Kraft nicht belasten. Jede Steuer demnach, welche diese Kraft — den Menschen — unter welchen immer Titel trifft, z. B. die Personalerwerbsteuer, Kopfsteuer, Schuhtaxe zc. hat keine

Berechtigung directe Steuer genannt zu werden, da sie das Product indirect und unverhältnißmäßig, öfters doppelt belastet.

Sie darf ferner auch die rein producirende Kraft — das Object — nicht belasten, da eine solche Belastung nicht nur ungerecht wäre, indem sie das Object doppelt besteuern würde, zuerst das Object selbst und dann dessen Product, sondern sie würde auch den Ruin dieser Kraft unausweichlich nach sich ziehen.

Endlich muß genau unterschieden werden das mögliche von dem factischen Producte eines Objectes, da die Besteuerung eines factisch nicht bestehenden Productes nicht immer als ungerecht betrachtet werden kann. Ein Beispiel wird dies am besten erklären: Die Grundsteuer belastet den Grundertrag, es ist daher auch recht und billig, daß jeder ertragsfähige Grund besteuert, und der unfruchtbare Boden entlastet werde; nicht so aber ist es mit dem Grunde, welcher etwa durch Nachlässigkeit oder freien Willen des Eigenthümers brach gelassen wird, da in diesem Falle der Ertrag möglich ist, und nur durch die Indolenz oder freien Willen des Eigenthümers momentan suspendirt wird. Auf solche Eventualitäten aber kann die Finanz-Gesetzgebung nicht reflectiren.

Die directen Steuern dürfen ferner das Product nicht zu hoch, im Interesse der Staatsfinanzen aber auch nicht zu gering belasten, ebenso ein Product zum Nachtheile des andern nicht begünstigen, oder gänzlich steuerfrei lassen.

Die directe Steuer muß demnach, mit wenig Worten gesagt, die Producte der Natur und Industrie unmittelbar, entsprechend den Bedürfnissen des Staates, gleichmäßig jedoch berücksichtigend die verschiedenen Verhältnisse, bezüglich Belastungsfähigkeit der steuerbaren Objecte und allgemein belasten.

In diesem Sinne kann daher zu den directen Steuern nur die Grund-, Haus- und Einkommensteuer gezählt werden. Die erste hat die Erträgnisse des Bodens, die zweite die Erträgnisse der Gebäude und die dritte alle sonstigen Einnahmsquellen zum Gegenstande. Jede anderweitige sogenannte directe Steuer ist entweder die Verdoppelung der drei benannten Steuergattungen, oder eines und dasselbe mit anderen Worten gegeben, oder endlich Beides zusammen, wie z. B. die Personalvererbsteuer; wie es weiter unten zu sehen sein wird.

#### b) votirung der directen Steuern.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Reformirung der directen Steuern ist jedenfalls die Frage der votirung derselben, da es nicht gleichgültig, vielmehr sowohl auf die Staatseinnahmen, als auch auf das Interesse der Contribuenten von ungemeiner Einwirkung ist, wer die Steuern votirt, und wie dieselben votirt werden.

Da die Interessen des Staates in dieser Beziehung mit jenen der Steuerträger — so paradox diese Behauptung auch erscheint — durchaus nicht im Widerspruche stehen, was Jedermann, der meine in der Einleitung entwickelten Ansichten über die beiderseitigen Pflichten der Regierung und der Contribuenten berücksichtigt, zugeben muß; so ist es am zweckentsprechendsten, wenn die Steuern durch den Reichstag als die gesetzliche Vertretung des Landes überhaupt votirt werden, und dadurch die Belastung als dem Gesamtwillen entsprossen, zu einer minder drückenden gemacht, die theilweise Modification der Percente aber dem Ministerium überlassen wird.

Rücksichtlich des Vorgehens bei dieser votirung hätte man aber nicht nur die Gründe hin und her zu erwögen, welche für die Belassung der Steuer, oder für die Ausdehnung oder Restringirung derselben, Vermehrung oder Verminderung der Procente, und dergleichen sprechen; sondern auch zu ermitteln in welchem Verhältnisse die steuerpflichtigen Einkünfte zu einander, und die eine Steuer zu der andern steht, um darnach die Höhe der Procente zu bestimmen; und wie sich die Ausgaben des Staates gestalten dürfen, um darnach wieder das Verhältniß der Höhe der Steuern überhaupt zu regeln.

Und zwar wäre sowohl im Interesse der Regierung, als auch der Contribuenten nothwendig, zuerst zu ermitteln den Bedarf an Steuern, um darnach die Gesamtsumme, welche einzuhoben kommt, zu votiren, und hiernach das Verhältniß der einzelnen Steuern und der Erträgnisse zu einander, um die Procente zu bestimmen.

Wenn demnach weder die Regierung durch Mehreinhebung die Contribuenten unnützerweise belasten, noch aber durch geringere Einnahmen Nachteile erleiden soll, so kann bei der votirung der Steuern kein festes, sondern nur ein relatives, von Jahr zu Jahr wechselndes Percent der Steuern bestehen.

Um dieses zu ermöglichen, muß die relative Percentuirung wie bereits gesagt, dem Reichstage, und die variable dem Ministerium überlassen werden. Der Reichstag müßte auf Grund vorhandener Daten bestimmen, daß beispielsweise der Grundsteuer 30%, der Haussteuer 10% und der Einkommensteuer 12% als Grundlage bei der Besteuerung zu dienen haben; während das Ministerium nach commissioneller Erhebung des Einkommens des Landes, und zwar auf Grund des Catasters, der Fassionen und der Einschätzungen zu bestimmen hätte, daß die Grundsteuer der fatirten Einkommen-

summe und den Bedürfnissen angemessen etwa mit 28%, die Haussteuer  $9\frac{1}{3}\%$  und die Einkommensteuer mit  $11\frac{1}{5}\%$  oder auch höher bemessen werde.

Denn nur dann ist die Last eine gerechte, wenn das Verhältniß der diversen Steuern auch gleichmäßig gehalten wird. Und nur auf diese Art wird man im Interesse aller Contribuenten der leider zu starken Indolenz vieler Mitglieder der Steuer-Einschätzungs-Commissionen entgegenwirken, und die allen billigen Wünschen möglichst entsprechende Besteuerung einführen können.

Dem etwaigen Vorwurfe, daß hierdurch die Uebersteuerung einzelner Producte ermöglicht wird, muß ich damit kurz begegnen, daß der Reichstag, welcher die Höhe der Gesamtsteuer votirt, dies ja stets erwägen, und allen Unzömmlichkeiten entgegen wirken kann.

### c) Die Bemessung und Vorschreibung der directen Steuern.

Man wird es mir wohl glauben, denn auch die Erfahrung lehrt es, daß bei der Besteuerung, das heißt im finanziellen Leben ebenso, wie im physischen, das sich selbst angethane Leid nie so stark schmerzt, als jenes, das uns von anderen Menschen angethan wird. Dieses in der Natur der Sache selbst liegende Princip soll daher auch im Steuerwesen strenge aufrecht erhalten werden.

Wenn der Reichstag die Höhe der Steuern votirt, und dem Ministerium das Recht eingeräumt wird, die Procente der Steuern derart zu bestimmen, daß die für die Staatsausgaben nothwendige Summe erhalten werden könne, so ist die Regierung ihrerseits vollkommen gedeckt, und es kann

ihr in Folge dessen nicht im Mindesten daran liegen, durch eine zu scharfe Anwendung des Gesetzes die Gemüther der Steuerzahlenden zu beunruhigen.

Es ist aber dann auch von Seite der die Einschätzungen besorgenden Commissionen nicht zu befürchten, daß sie sich der Indolenz schuldig machen, oder eine unstatthafte Milde obwalten lassen werden; da ja beispielsweise durch die Herabdrückung der Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte das Steuerpercent unausweichlich wachsen, dadurch die anderen Steuergattungen, und folglich auch das Interesse der Commissionsmitglieder ins Mitleid gezogen werden müßte.

Von diesem Principe ausgehend, ist es daher gerathen, sowohl die Erhebung des Einkommens, als auch die die Ueberbürdungen verhütende Reclamation vollständig in die Hände der Steuerzahler zu legen; aus Letzteren Steuerbemessungs-Commissionen zu bilden, und diesen Commissionen einzelne Finanzbeamte nur als Referenten zuzuweisen, damit sie, als mit den Finanzvorschriften betraut, den betreffenden Commissionen bei den Verhandlungen berathend an die Hand gehen können.

Damit aber einzelne Bezirke oder Comitате zum Nachtheile der anderen die Schätzungen nicht zu stark herabdrücken, sind auch Landes-Commissionen zu ernennen, die das Ganze überwachen, und bei Wahrnehmung gesetzwidriger Vorgänge die vorgeschriebenen Abwehrmittel in Anwendung bringen würden.

Diesen Commissionen müßte endlich nicht nur die Bemessung, sondern auch die individuelle Vorschreibung der Steuern übertragen werden, damit die Steuerträger durch dieses Verfahren vollkommen beruhigt, und nicht dahin gebracht werden, mit den bisher oft manifestirten Zweifel an der Richtigkeit der Vorschreibung, ihre Unlust auch auf die Besteuerung und Steuerzahlung überhaupt auszudehnen.

d) Die Einhebung, Eintreibung und Zufristung  
der directen Steuern.

Wenn in einem constitutionellen Staate die Autonomie in jeder Beziehung gepflogen wird, so finde ich es ganz natürlich, daß dies auch bei der Einhebung, Eintreibung und Zufristung der directen Steuern der Fall sein solle, da nur auf diese Art die Autonomie der Gemeinden sich kräftigen kann. Und zwar werde die Einhebung der directen Steuern überhaupt den Gemeindeorganen überlassen, weil dies die einfachste und billigste Einhebungsmethode ist, und dem constitutionellen Gefühle am besten entspricht; die cumulative Einhebung aber werde den, auch für andere Zwecke bestimmten k. Cassen übertragen, welche entsprechend organisiert, vermindert und aus den hierdurch entstehenden Ersparnissen besser gestellt werden sollen.

Für die Einhebung der Steuern den Gemeindeorganen gewisse Percente zu erfolgen, finde ich für sehr unthunlich, weil dadurch das ganze Wesen in ein schiefes Licht geräth. Denn die Einhebung ist entweder eine constitutionelle Pflicht der Gemeinden, und dient, weil in loco stattfindend den Contribuenten zum Vortheile, dann sollen sie auch deren Organe pflichtgemäß besorgen; oder es ist das Gegentheil der Fall, dann nehme man sie ihnen aber ganz weg, weil es nichts schädlicheres gibt, als eine Zwitterstellung in welcher immer Beziehung.

Die Eintreibung der Steuern ist nichts anderes als eine verschärfte Einhebung, bezüglich eine Einhebung in Folge Anwendung von Zwangsmitteln. Sobald daher die Gemeindeorgane die Einhebung der Steuern in Durchführung ihrer

constitutionellen Pflichten zu besorgen haben, so können sie sich auch der Eintreibung der Steuern nicht entziehen.

Die Gemeinde als solche ist nämlich die Repräsentantin jedes einzelnen Gemeindeinwohners; sie hat als solche ihre constitutionellen Rechte und Pflichten, und ebenso wie man sie ihrer constitutionellen Rechte nicht berauben kann, soll es auch nicht geduldet werden, daß sie sich ihrer Pflichten selbst entäußere.

Sobald daher die Gemeinde die Steuern in den Commissionen selbstständig und autonom sich auferlegt hat, hat sie dadurch auch die Verantwortung für die Einzahlung dieser Steuern dem ganzen Lande gegenüber übernommen; da ich mir nicht erklären kann, daß die Gemeinde ihre Autonomie bis zu dem Grade der selbstständigen Steuervorschreibung ausüben sollte, dann aber die weitere Sorge für die Einhebung dieser Steuern anderen Organen überlassen dürfte.

Die Regierung Sorge daher nur, daß die Steuervorschreibung bei den Gemeinden und Einzahlung seitens der einzelnen Gemeinden summarisch geschehe; um die individuelle Vorschreibung und insbesondere Einhebung dieser Steuern aber kümmern sie sich insolange nicht, bis nicht deren Stockung durch mangelhafte Abfuhr sich manifestirt; dann aber, wenn dieser Fall eintritt, und die Gemeinde sich mit gesetzlich gestatteten Gründen nicht rechtfertigen kann, behandle sie die Ausstände als auf die Repräsentanten der Gemeinde haftende Rückstände, und führe die gesetzlich eingeführte Execution nur gegen diese, denselben den Regreß gegen die einzelnen Contribuenten überlassend.

Damit aber bei der Steuermanipulation der Gemeinde keine Umtriebe geschehen können, diene als Controlle die seinerzeit amtierende Steuerbemessungs-Commission und deren Referent der Finanzbeamte, welche alle Beschwerden entgegen zu nehmen, zu prüfen und darüber in erster Instanz zu ent-

scheiden haben wird; selbstverständlich das Disciplinare gegen die etwa schuldig befundenen Gemeindeorgane der politischen bezüglich der gerichtlichen Behörde überlassend. Die weiteren Instanzen wären die höheren Commissionen.

Da endlich die Zufristung mit der Eintreibung im innigen Zusammenhange steht, so ist das Recht die individuelle Zufristung innerhalb des Jahres zu gestatten der Gemeinde, und die weitere dann die gemeindeweise Zufristung zu gestatten der Finanzbehörde zu überlassen, gleichsam als Folge der vorbesprochenen Rechte und Verpflichtungen.

e) Die Abschreibung der directen Steuern und die Steuernachlässe.

Sowie die Einhebung, Eintreibung und Zufristung der directen Steuern, so lange sie sich in dem engen Rahmen der Gemeinde bewegen, und fremde Interessen nicht berühren, den autonomen Gemeindeorganen zur selbstständigen Behandlung überlassen werden sollen; ebenso, und auf gleiche Motive gestützt, solle dafür gesorgt werden, daß die Steuerabschreibung und die Bewilligung der Steuernachlässe, als auf das ganze Land einwirkende Acte auch von allen jenen Organen besorgt, bezüglich überwacht werden, welche dazu berufen sind, das ganze Land in Steuersachen zu repräsentiren.

Die Steuerabschreibungen können geschehen in Folge irriger Berechnung, unrichtiger Bemessung oder Vorschreibung, Uneinbringlichkeit in Folge eines Tod- oder sonstigen Unglücksfalles, Zahlungsunfähigkeit zc. endlich die Steuernachlässe in Folge Elementarunfällen oder sonstigen gesetzlichen Ursachen.

In allen diesen Fällen sind die Beträge, welche abzuschreiben respective nachzulassen kommen, theils kleiner, theils größer. Je nach der Größe der Ziffer ist auch die Einwirkung auf die übrigen Contribuenten von kleinerer oder größerer Ausdehnung, folgerichtig auch von verschiedener Wichtigkeit.

Um daher auch in dieser Beziehung den öfters ausgesprochenen Principien der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit nachzukommen, hiebei das constitutionelle Gefühl, sowie die autonomen Rechte jedes Einzelnen, und Aller insgesammt zu berücksichtigen ist es nothwendig, daß unter Mitwirkung der Gemeinden, und der Bemessungs-Commissionen erster Instanz die Erhebungen gepflogen werden, und die Abschreibungen und Bewilligung der Nachlässe etwa bis zu dem Betrage per 20 fl. durch die Bemessungs-Kommission erster Instanz, bis 50 fl. zweiter Instanz, und über das hinaus durch die Landes-Commission, unter steter Mitwirkung von Finanzbeamten stattfinde.

Für die Richtigkeit der Amtshandlungen wären die Betreffenden verantwortlich zu machen, und die Rechnungsüberwachung der Landesbuchhaltung zu überlassen.

Bei der Botirung des Budgets müßte auf diese Ausfälle Rücksicht genommen werden.

#### f) Die Steuerfreiheiten.

So nothwendig es ist bei der Steuerabschreibung und den Nachlässen die volle Liberalität gelten zu lassen, die schon in der Auffassung des constitutionellen Principes liegt;

ebenso vorsichtig soll man bei dem Ausspruche der Steuerfreiheit sich geriren.

Da sich das Wesen der Steuerfreiheit mit dem constitutionellen Systeme schwer verträgt, indem das Letztere das Princip: „Gleiches Recht für Alle“ und „Einer für Alle, und Alle für Einen“ zum Ausdrucke bringt; so ist die Einführung der Steuerfreiheiten auch nur jenen Regierungsformen zuzuschreiben, welche das Gegentheil zum Principe erhoben.

Aus diesem Grunde soll daher das constitutionelle Steuer-gesetz die Steuerfreiheiten auch auf das Minimalmaß reduciren, und hiebei folgende Grundsätze aufstellen. Zu befreien wären demnach rücksichtlich der Einkommensteuer:

Der allerhöchste Hof vom Standpuncte der dem Monarchen gegenüber zum Ausdrucke zu bringenden Pietät.

Die Bezüge des activen Militärs, da dieses bereits eine Blutsteuer zahlt.

Gehalte, welche vom Auslande bezogen werden, da der Staat schon durch die Ausgabe dieser Gehalte im Lande ein bene genießt.

Die Revenuen frommer, wohlthätiger, Bildungs- und überhaupt öffentlicher Anstalten, falls sie nicht auf Geschäftsbetrieb basiren; indem diese Anstalten, wenn sie ohne Fond wären, dem Lande zur Last fallen würden, und dadurch der Nachtheil ein größerer wäre als der Vortheil.

Die Bettler, als von fremder Gnade, daher von solchen Revenuen lebend, welche bereits bei den Spendegebern besteuert sind.

Rücksichtlich der Haussteuer:

Die Hofgebäude, die Militär-, dann die Gebäude der frommen, wohlthätigen, Bildungs- und öffentlichen Anstalten,

wenn sie nicht vermietet sind, aus obigen Gründen; und Gebäude überhaupt, sobald sie ertragsunfähig sind, weil ansonst das Capital selbst angegriffen würde. Nicht bewohnte Gebäude sollen aus dem gleichen Grunde nicht steuerfrei sein, aus welchem die anbaufähigen, jedoch unbebauten Grundstücke nicht befreit werden.

VII

## Die Personal-Grundsteuer

### 1) Personal-Grundsteuer

Die Personal-Grundsteuer ist eine Steuer, die von den Besitzern von Grundstücken erhoben wird, die in der Gemeinde wohnen. Sie ist eine direkte Steuer, die auf den Wert des Grundstücks basiert. Die Steuer wird auf der Grundlage des Wertes des Grundstücks berechnet, das der Steuerpflichtige besitzt. Die Steuer ist eine jährliche Steuer, die von den Steuerpflichtigen an die Gemeinde entrichtet werden muss. Die Steuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde und wird zur Finanzierung von öffentlichen Diensten und Infrastrukturprojekten verwendet. Die Steuer ist eine progressive Steuer, die bedeutet, dass die Steuerlast mit dem Wert des Grundstücks zunimmt. Die Steuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde und wird zur Finanzierung von öffentlichen Diensten und Infrastrukturprojekten verwendet. Die Steuer ist eine progressive Steuer, die bedeutet, dass die Steuerlast mit dem Wert des Grundstücks zunimmt.

III.

## Die Personal-Erwerbsteuer.

### a) Wesen derselben.

Bei der Einführung der Personal-Erwerbsteuer scheint man durchaus keinen Grundsatz aufgestellt, und auch keine andere Tendenz gehabt zu haben, als überhaupt eine neue Steuer einzuführen.

Ob diese neue Steuer die Grenze der übrigen Steuer-gattungen überschreite, dadurch den Contribuenten ein offenes Unrecht geschehe, ja überhaupt das Steuerobject selbst angegriffen werde, das schien durchaus keine Scrupeln gemacht zu haben; da ansonsten die Personal-Erwerbsteuer gleich nach deren Schaffung vernichtet worden wäre.

Man hat an dieser Steuer sich längere Zeit hindurch mit Vorliebe gehalten, sie gepflegt und bewahrt, als wenn sie ein non plus ultra der Steuern neuerer Gattung gewesen wäre, obgleich sie von primitivster Natur ist; und bei Befrittelung derselben stets die Ausrede gehabt, daß sie den einzelnen Steuerträger mit einem kleinen Betrage belaste, und doch eine bedeutende Steuersumme liefere.

Aber man hat dabei nicht bedacht, daß auch der kleinste Steuerbetrag, wenn er grundlos verlangt wird, schwer zu leisten ist; und daß auch kleine Summen, wenn sie Arme treffen, zu bedeutenden Beträgen sich hinaufschwingen. Und

erst wenn sogar solche diese Steuer entrichten müssen, welche wie z. B. die Kinder über 16 Jahre, Greise u. froh sind, daß sie vom Hausvater mit den täglichen Lebensbedürfnissen versehen werden, daher das Schwere der Steuer doppelt empfinden.

Oder will man hier etwa einwenden, daß ja diese Leute die Steuer nicht selbst entrichten, sondern deren Familienhäupter? — Nun, dann hat man den Nagel auf den Kopf getroffen, indem man den Mißgriff damit entschuldigen zu können glaubt, daß man die Lehre aufstellt, wornach Jemand die Steuer darum zahlen muß, weil ein Zweiter dieselbe nicht entrichten kann.

Die Personal-Erwerbsteuer basirt sich demzufolge ihrem Wesen nach weder auf Principien der Gleichheit, noch des Rechtes, noch der Nationalöconomie; indem es Zahlungen leisten läßt theils Solche, die nicht den mindesten Erwerb, daher gar kein steuerbares Object haben, und weil diese es nicht haben, andere zur Zahlung zwingt; theils Solche, die bereits in gleicher Eigenschaft besteuert sind, und hiernach doppelt belastet werden; dann wieder läßt sie manche Personalerwerbsteuerzahlungen bei einer andern Steuer in Abrechnung bringen, im zweiten Falle wieder nicht.

So z. B. darf bei dem Geschäftsbetriebe der Kaufmann seine Personal-Erwerbsteuer, die er als solcher entrichtet, bei der Einkommensteuer seines Geschäftes in Abrechnung bringen, während der Grundbesitzer — der doch ebenso wie der Kaufmann nur vom Ertrage seines bereits anderweitig besteuerten Betriebes lebt, und daher auch nur von den Revenuen dieses Betriebes die verlangte Steuer zahlen kann — diese Begünstigung der Abrechnung nicht genießt.

b) Ist die Personal-Erwerbsteuer nothwendig oder nicht, und wie könnte dieselbe ersetzt werden?

Wenn man die Personal-Erwerbsteuer einer genauen Kritik unterwirft, so muß man sogleich wahrnehmen, daß dieselbe nicht nothwendig sei, vorausgesetzt, daß man nicht ein Princip beobachten will, Alles das zu besteuern, was sichtbar, greifbar und denkbar ist; denn mit demselben Rechte, mit welchem ein nur von dem Ertrage des Ackerbaues lebender, und dafür Grundsteuer zahlender Landmann, seine Familie und Dienerschaft mit der Personal-Erwerbsteuer belastet wird, könnten auch dessen Ochsen, Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Wägen &c. besteuert, und diese Besteuerung bis zur Erschöpfung der Objecte selbst ausgedehnt werden.

Und ebenso wie der Landmann sind auch die anderen Classen der menschlichen Gesellschaft durch diese Steuer mehr weniger bedrückt, und fühlen dieselben wegen der unproportionellen Repartition dieser Steuergattung deren Schwere vielmehr, als der Nutzen ist, den der Staat daraus zieht.

Wenn die Personal-Erwerbsteuer darum da ist, weil der Staat mehr Geld braucht, als die übrigen Steuern nach dem bestehenden Procent zu liefern im Stande sind; so werde das Percent der übrigen richtigen Steuern entsprechend erhöht, und der Zweck wird erreicht, ohne daß man zu Ungerechtigkeiten greifen muß; aber man lasse beispielsweise einen Landmann mit 20 Joch Feld, der aus dem Ertrage dieses Feldes Weib, Kinder und Eltern erhalten muß, nicht mehr zahlen, als einen Landmann mit ebensoviel Feld und ohne Familie, da einer und der andere die Zahlung doch nur von dem Grundertrage leisten kann; ersterer dazu noch

größere Auslagen hat als der Letztere, und mit seinen Kindern dem Staate überdies eine Blutsteuer zu zahlen verpflichtet ist.

Oder fürchtet man etwa das Gespenst der Grundsteuer-Erhöhung? oder der Erhöhung der Steuern überhaupt, bezüglich glaubt man, daß die vielfältigen Steuern mit kleineren Percenten die Contribuenten nicht ebenso, ja in vermehrtem Maße belasten, als wenige Steuergattungen mit größeren Percenten, sobald die Letzteren die Erträgnisse richtiger in Anspruch nehmen, und durch die Erhöhung der Percente die Gesamtsteuerlast keine Vermehrung erleidet?

Ich kann mich mit der neuen hie und da sich manifestirenden Lehre der Finanzwissenschaft nicht befreunden, welche um die sogenannten directen, und hiernach naturgemäßen Steuern nicht zu hoch zu spannen, in den Kreis der indirecten, und der Zwitter-Besteuerung beinahe alles Sichtbare hineinzieht.

Ich finde, daß in einem constitutionellen Lande durch dieses Verfahren ein doppelter Fehler begangen wird; und zwar wird entweder die individuelle Freiheit, bezüglich das Recht des Individuums durch diese Auflage beschränkt, was ein großer Fehler ist; oder aber wird ein gewisses Erträgniß auf indirectem Wege derart belastet, daß es den national-öconomischen Principien entgegen, statt productiv vermehrt zu werden, und dadurch auch das Nationalvermögen zu vermehren, vielmehr auf das Letztere nachtheilig wirkend, noch vermindert wird.

Wo findet z. B. die Hundesteuer, diese Zwittersteuer, da sie weder direct noch indirect ist, oder eine Luxussteuer ihre Berechtigung? — Während der eine die Canarienvögel, liebe ich beispielsweise die Hunde, und der dritte die Katzen. Dies ist mein und der Anderen ihr Privatvergnügen, auf dessen Schutz wir alle, unsere Staatsbürgerpflichten erfüllend, vollen

Anspruch haben. Mit welchem Rechte kann man daher mit dem Halten der finanziell unproductiven Hunde durch eine Steuer erschweren, und dadurch mich in meiner Häuslichkeit stören, während der Zweite und Dritte seine Canarienvögel und seine Katzen ungestört besitzen kann?

Ist hier der Widerspruch nicht eklatant, und läßt sich derselbe bei Aufrechthaltung der Steuer auf eine andere Art beheben, als daß auch die anderen Lieblingsthierchen einer Besteuerung unterzogen würden? Wo findet aber bei einer consequenten Durchführung dieses Principes dann diese Besteuerung eine Abgrenzung? abgesehen davon, daß, da diese Objecte keinen Ertrag liefern, und daher factisch auch nicht besteuert werden können, die eigentliche Steuer doch nur den factischen Ertrag, und zwar beim Landmanne dessen Grundertrag, und beim Handelsmann dessen Geschäftseinkommen, und folgerichtig diese bereits besteuerten Einnahmsquellen doppelt trifft.

Ist mit der Luxussteuer nicht dasselbe Bewandniß, und wer würde sich erühen, genau zu bestimmen, was unter Luxus überhaupt zu verstehen sei, da, was bei einem Bedürfniß, bei dem andern schon Luxus ist.

Und findet man bei der Verzehrungssteuer etwa bessere Entschuldigungsgründe? hat man mehr Anrecht den Wein-, Fleischverbrauch u. zu belasten, als etwa den Zucker-, Apfel-, Brodverbrauch u. s. w.?

Alle diese Besteuerungen treffen in letzter Analyse den factischen Erwerb, jedoch stets viel unrichtiger, als wenn dieser Erwerb directe und selbst mit erhöhtem Percente belastet wäre?

Ein Beispiel hiefür genüge:

Ein schwacher, einzeln dastehender Mann mit jährlichem 1000 fl. Zinsenbezüge zahlt von diesem dem Staate 100 fl. an Einkommensteuer, und trägt außerordentlich wenig zur Verzehrungssteuer bei, weil er täglich kaum  $\frac{1}{4}$  Pfund Fleisch

genießt, und nur Wasser trinkt; während ein kräftiger Schlossermeister mit einer Familie von 5 Personen gesund und kerniger Natur, mit 500 fl. Revenuen dem Staate an Einkommensteuer 50 fl. und nochmal soviel an Verzehrungssteuer für Fleisch und Getränke entrichtet, da dessen und seiner Familie natürliche Bedürfnisse einen solchen Verbrauch verzehrungssteuerpflichtiger Objecte in Anspruch nehmen.

Welche Differenz nun in der Besteuerung dieser beiden steuerpflichtigen Staatsbürger, und in Folge dessen, welche nachtheilige Wirkung dieser Besteuerung auf das gesellige und gesellschaftliche Leben überhaupt!

Oder will man etwa behaupten, daß die Verzehrungssteuer den Wirth, Fleischhauer &c. belaste, und die Verbrauchenden nur nebenbei berühre?

Ueber diese Ansicht ist man schon längst hinaus, und es dürfte kaum Jemand sein, der heutzutage nicht den Unterschied zu machen, und jenen herauszufinden wüßte, den eine solche Last bedrückt.

Und die Gründe, die ich hier, abweichend von dem eigentlichen Thema, nebenbei und beispielsweise entwickelt habe, dienen auch bei der Beurtheilung der Personalerwerbsteuer zum Vorwurf, und gestatten den logischen Schluß: daß sowie jede, auch die Personalerwerbsteuer, sobald sie den faktischen Ertrag unrichtig, und mehr das Object als das Product belastet, eine verwerfliche, unter allen Umständen zu ersetzende, und auch ersetzbare Steuer sei.

Es ergibt sich aber hieraus auch zugleich die Lehre, daß, wo eine bestehende, jedoch mangelhaft befundene Besteuerung aus finanziellen, oder sonstigen Gründen nicht sogleich aufgehoben werden kann, dort jedenfalls auf eine einfachere, und richtigere Besteuerung der Erträgnisse hingearbeitet werden müsse, und bis zur Erreichung dieses Zweckes eine consequente periodische und graduelle Her-

abminderung der minder richtigen Steuern principiell eingeführt werden solle, wenn man haben will, daß der Steuerträger von dem Bewußtsein geleitet werde, daß der Staat die Steuern nicht der Steuern wegen, sondern aus staatlichen Rücksichten verlange, und demzufolge eines jeden Staatsbürgers heiligste Pflicht sei, zum allgemeinen Besten nach Kräften beizutragen.

Dies gilt auch von den indirecten Steuern.

Die Reform  
der  
Einkommen-  
und  
Haussteuer.

Die Reform

1848

in Preußen

von

Ernst Ruge

IV.

## Die Einkommensteuer.

### a) Wesen derselben.

In einem Werke über die Einkommensteuer habe ich folgende Kritik derselben gelesen: „Die Einkommensteuer wäre die beste und gerechteste Steuerart, wenn jedes Einkommen jeder Erwerb sicher und bekannt wäre, dieses ist aber nicht der Fall und es kann auch nie und nimmermehr der Fall sein, daher die Einkommensteuer die ungerechteste und schädlichste von allen Steuern ist.“

Bevor ich hierüber bezüglich über die Einkommensteuer meine Ansichten entwickle, wünschte ich gerne zu erfahren, welche Steuer eigentlich die verlangten Garantien bietet? — Ist es vielleicht die Grundsteuer? — hat man bei der Einschätzung des Ertrages eines jeden Grundstückes die sichere Ueberzeugung von diesem Ertrage erlangt? Oder ist es etwa die Haussteuer? weiß man bei derselben so sicher jede Mieth, und jeden Miethwerth, daß man die Einkommensteuer so bagatell behandeln darf? — Ist die Verzehrungssteuer nach Ortschaften eine so sichere Besteuerung der Weinqualität? oder die Besteuerung des Fleisches so durchaus über alle Kritik? u. s. w.

Nun da dies nicht der Fall ist, und es auch „nie und nimmermehr“ der Fall sein kann, warum soll man dann der Einkommensteuer, die doch nach der obigen Andeutung

die gerechteste Steuer sein könnte, durchaus jede Berechtigung absprechen, und aut Caesar aut nihil sagen? und nicht vielmehr dahin trachten, daß diese so schönen und möglichen Eigenschaften der Einkommensteuer durch höhere Cultur qualificirt werden.

Warum sollte man eine Steuer, welche bisher nur an einem Mangel gelitten hat, nämlich an der Unvollkommenheit der Prüfung des Einkommens, dafür aber die besten Eigenschaften besessen hat, und noch immer besitzt, um allen finanziellen und nationalöconomischen Anforderungen zu entsprechen, nicht cultiviren und sie nicht durch mehrfache Versuche zu einer der lebenskräftigsten, und allseits entsprechender Steuer emporheben. Ist doch dem Obbesagten nach nur ein Mangel zu beheben, und dieser wenn man naturgemäß verfährt, auch leicht zu beseitigen!

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß das Einkommen aller Beschäftigungen darum so unproportionell fatirt worden ist, weil einerseits in der Natur der Sache liegt, daß Jedermann die Last, die ihn drückt, von sich abzuwälzen, oder zu vermindern trachtet, und daher bei naturgemäßer Auffassung der obwaltenden Verhältnisse es auch eine Anomalie gewesen war, zu verlangen, daß Jemand sich die Last selbst freiwillig aufbürde, zumal wenn er sieht, daß seinem Nachbar, der die eigene Last von sich abzuwälzen trachtete, der Versuch oft gelungen war, und derselbe auf fremde Kosten die staatsbürgerlichen Vortheile ganz gut genießen konnte; und andererseits, weil bei den intervenirenden Organen, bezüglich bei jenen Individuen, welche die Aufgabe hatten, die Fassionen zu prüfen, und das fatirte Einkommen richtig zu stellen, das nothwendige Interesse nicht erweckt wurde, welches allein geeignet gewesen wäre dem moralischen Drucke entgegenzuwirken, welcher von Seite der Parteien auf die Schätzungsorgane ausgeübt wurde.

Diesen beiden Eventualitäten läßt sich daher nur dadurch entgegen treten, daß einerseits bei den Steuerpflichtigen der constitutionelle Sinn erweckt, und denselben in Folge eines entsprechenden Gesetzes die Ueberzeugung zu Theil werde, daß die Regierung von ihnen nicht um einen Kreuzer mehr Steuern verlangen werde, als nothwendig ist, das Verlangte aber unbedingt, und mit allen gesetzlichen Mitteln einheben werde; andererseits aber den Schätzungs-Commissionen klar werde, daß Alles das, was sie bei oberflächlicher Beurtheilung der Fassionen den einzelnen einkommensteuerpflichtigen Parteien ersparen, auf die übrigen Steuerobjecte und folglich auch auf sie selbst zurückfalle.

Und dies kann nur dadurch geschehen, daß das Steuerpercent, wie bereits weiter oben gesagt worden ist, ein variables, die Steuerbemessung den Contribuenten gänzlich anvertraut, und die Wirksamkeit einzelner Commissionen durch Commissionen höherer Instanz überwacht werde.

Man cultivire daher die Einkommensteuer immer mehr und mehr, und man wird darin eine finanzielle Goldgrube entdecken, hat man doch in keinem Zweige der Wissenschaft es zur Vollkommenheit gleich gebracht, sondern die größere oder mindere Vollkommenheit nur im Laufe der Zeit erworben.

So ist es, und wird es auch mit der Einkommensteuer sein, die, es falle das Urtheil wie immer aus, doch die eigentliche directe, und respectibe Ergänzungssteuer ist.

Wenn aber die Einkommensteuer vervollkommenet werden soll, muß grundsätzlich und vorsichtig zu Werke gegangen, von ihr nicht zuviel verlangt, aber auch nicht mit wenigem begnügt werden. Man muß einfach in der Form, und liberal im Systeme sein, und das Uebrige der Alles reformirenden und umstaltenden Zeit überlassen.

Das Wesen der Einkommensteuer begreift ja doch etwas in sich mit wenigen Worten fundbares, nämlich: die Besteuerung jedes Einkommens der Staatsbürger, welches nicht schon mit der Grund- und Haussteuer belastet, oder steuerfrei erklärt worden ist.

Man erkläre daher kurz was unter dem Worte „Einkommen“ verstanden werden soll, vereinfache das Verfahren bei der Erhebung desselben, und verkürze, aber auch verallgemeinere das Gesetz, und es wird letzteres ziemlich verwendbar dastehen.

Ferner beobachte man die Principien, die bei den directen Steuern überhaupt entwickelt worden sind, und zwar sowohl in Bezug der Notirung, Bemessung, Vorschreibung, als auch der Abschreibung zc. und man wird die Verfassung dieses Gesetzes nicht so schwierig finden, als man sich's vorgestellt hat.

Aber es werde wohl gemerkt, daß, weil das Einkommen eines Staates so mannigfaltig ist, daß ein umfassendes Gesetz, wenn es sich in die Minutien einläßt, nicht in mehren Bänden den Abschluß finden kann, diese Weitläufigkeit, als nicht zum Ziele führend, und auf die Verhandlung störend einwirkend, vermieden werden muß.

Man circumscribire daher, wie bereits gesagt, die einkommensteuerpflichtigen Objecte kurz, und überlasse die Fleischwerdung des Gesetzes einer Jury (Commission), die durch wenige aber präcise Gesetzesverfügungen geleitet und controllirt, dem todten Buchstaben das eigentliche Leben geben wird.

Ist ja doch die Besteuerung etwas, das einem dem Staate gebrachten Opfer des Einzelnen, wie ein Ei dem andern gleich steht. Die Entwicklung derselben mußte nothwendigerweise sich folgendermassen gestaltet haben: Ur-

sprünglich bestand die Besteuerung in einer freiwilligen, vorher unbestimmten Gabe, später in Folge einer größeren Consolidirung der Zusammengehörigkeits-Verhältnisse in einem freiwilligen Uebereinkommen bezüglich einer bestimmten Gabe, und endlich in Folge einer natürlichen Fluctuation der menschlichen Ansichten und Leidenschaften, wobei die Herrschsucht die erste Rolle spielte, in einem verlangten, ja zwangsweise abgenommenen Beitrage einzelner zu einem Zusammenleben sich vereinigten Menschen.

Jedermann hat daher zuerst freiwillig und dann nothgedrungen einen gewissen Theil seines Einkommens dem Staate geopfert, welches Opfer desto günstiger ausfallen mußte, jemehr sich der Opferbringende überzeugte, daß der Zweck, zu welchem er beigesteuert hatte, ein günstiger, und ihm selbst Vortheil bringender sei.

Wenn daher bei der Besteuerung dieser Vortheil klar gemacht, und dem Besteuereten die Gelegenheit geboten wird, sich von der Realität dieses Vortheils die Ueberzeugung zu verschaffen, und dann die Effectuirung dieses Vortheiles den Betheiligten zum großen Theile selbst überlassen wird; dann ist es unmöglich, daß der Zweck nicht erreicht, und der bisher beide Parteien, die Regierung und die Besteuereten belästigende *modus procedendi* nicht einen beide Theile befriedigenden Umschwung erleiden sollte.

Dieser Umschwung kann aber dem bisher Gesagten nach nur darin bestehen, daß der Staat, respectibe die Regierung nur die eingezahlten Steuern verwalte; die Repartition, Erhebung und Eintreibung dieser Steuern zc. aber den Betheiligten selbst überlasse.

### b) Classificirung der Einkommensteuer.

Wie ich bereits in der Einleitung gesagt habe, ist auch bei der Einkommensteuer von ungemainer Einwirkung auf dieselbe, und auf die Steuerpflichtigen die Eruirung der Verhältnisse der Einkünfte zu einander, und demnach die Classificirung und Besteuerung derselben.

Es wird mir wohl Jedermann zugeben, daß das Verhältniß der Einkünfte eines Geschäftsmannes ganz ein anderes sei, als jenes eines Beamten, und die Einkünfte, welche aus dem fruchtbringend angelegten Capitale bezogen werden, nicht auf dieselbe Art behandelt werden können, wie jene, welche durch öftere Umlegung des Capitals gewonnen werden.

Wenn demnach das Einkommen eines Geschäftes oder Gewerbes beispielsweise mit 12% bemessen wird; so kann das Einkommen der Zinsen, Renten zc. nur mit circa 8% besteuert werden, indem das angelegte Capital dem Bezugsberechtigten viel geringere Nebenuen bietet, als das Capital des Geschäftsmannes, und ersteres viel sicherer erhoben werden kann, als letzteres. Ferner wenn ersteres mit 12% und letzteres mit 8% besteuert wird, so können die Gehalte zc. füglich nur mit 4% besteuert werden, da der Bezug eines fixen Gehaltes schon die Pflicht in sich involvirt, die ganze disponible Zeit jenem Geschäfte zu widmen, wofür die Bezahlung geschieht, daher keine Möglichkeit vorwaltet, die Einkünfte durch vermehrte Thätigkeit zu erhöhen, die Gehalte zumeist so fixirt sind, daß sie dem Betreffenden keine Ausichten bieten, sich wie bei der Speculation auch zu bereichern, dem Bezugsberechtigten die Wahl des Wohnortes, der Gegend zc. in den wenigsten Fällen zu Gebote steht, dies den

Einkünften schädlich ist, und endlich weil der Besoldete nicht so wie der Geschäftsmann jede politische Constellation benützen kann, um den Preis seiner Waaren aufzuschlagen.

Gegenüber den Capitalszinsen zc. ist die fixe Besoldung insoferne im Nachtheile, als die ersteren zumeist Nebeneinkünfte der Steuerpflichtigen sind, daher als Mehrerwerb eine Mehrbesteuerung leichter ertragen, und schwerer zu eruiren sind, als die letzteren.

Die bisherige Uebung den minder besoldeten Beamten zc. mit kleineren Percenten zu besteuern, goutire ich nicht, weil ich den Grund, wornach der geringer Besoldete als mit der Armuth kämpfend, nur wenig Steuer zahlen kann, nicht für annehmbar halte, und den armen Beamten dadurch nur gedemüthigt finde.

Ob reich, ob arm, trage jeder seine proportionelle Last, und genieße auch die proportionellen Vortheile. Der Beamte aber, welcher gering besoldet ist, werde nicht dadurch zum Schweigen gebracht, daß ihm 5—10 fl. an Steuern erspart werden, sondern diejenigen, welchen derselbe seine sämmtlichen Kräfte opfert, sollen für ihn den Zeitverhältnissen entsprechend sorgen, und ihm beispielsweise statt 300 fl. den Betrag per 500 fl. als Minimum an Gehalt auszahlen; — dann wird auch dieser arme Beamte mit Stolz seine 20 fl. Steuern jährlich zahlen.

Um aber dieses, beispielsweise bei den Staatsbeamten mit Schonung des Herrars durchführen zu können, vermindere man die Beamtenstellen, und zahle die verbleibenden gut. Dann wird der materiell und geistig gehobene Beamte mit verdoppelter Kraft arbeiten können; wodurch nur beide Theile gewinnen würden.

### c) Votirung der Einkommensteuer.

Die Votirung der Einkommensteuer geschehe wie bei der Votirung der directen Steuern überhaupt gesagt wurde; dabei werde aber stets auf das Verhältniß des einkommensteuerpflichtigen Einkommens zu dem Einkommen der übrigen Steuerarten Rücksicht genommen.

Um dieses Verhältniß zu eruiren, ist jedoch nothwendig die Grundlagen, auf welchen die Grundsteuer und die Haussteuer beruht, einer Prüfung zu unterziehen. Man betrachte beispielsweise die Reinerträge der Gründe, und man wird ersehen, daß das Grundsteuer-Provisorium diese so gering gestellt hat, daß man dieselben wahrhaft verdreifachen könnte, ohne den Grundbesitzern unrecht zu thun.

Wenn auch die Elementar- und sonstigen Unfälle berücksichtigt werden, so kann man doch die Grundsteuer getrost  $2\frac{1}{2}$  mal höher stellen, als die Einkommensteuer, und man wird nur die factische Proportion erhalten, wornach das Verhältniß der Grundsteuer zu der Einkommensteuer wie 30 : 12 sich gestaltet. Dasselbe Verfahren werde bei der Haussteuer beobachtet, und man wird dem factischen Verhältnisse möglichst nahe kommen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dies nur die verhältnißmäßigen Procente sein können, und die factischen Procente, wie bereits bei der Votirung der Steuern überhaupt gesagt worden ist, das Finanzministerium zu bestimmen hätte.

#### d. Bemessung und Vorschreibung der Einkommensteuer.

Die Bemessung und Vorschreibung der Einkommensteuer besorgt, nach dem bereits Gesagten, für das Land überhaupt das Finanzministerium nach den Daten, welche es von den Bemessungs-Commissionen erhält. Diese Daten werden aber folgendermassen besorgt, und zwar: auf Grund der durch die Gemeindeorgane gesammelten, und begutachteten Cassionen erhebt, und stellt richtig das Einkommen der Steuerpflichtigen die Bezirks-Commission, wobei sie von der Comitats-Commission überwacht wird. Aus den Bezirksdaten werden durch die Comitats-Commissionen die Kreiszusammenstellungen, und endlich auf Grund dieser Daten eine Landeszusammenstellung verfaßt. Die Comitats- und Landes-Commissionen prüfen die Daten der untergeordneten Commissionen, stellen selbst oder lassen die Anstände durch die Unterorgane richtigstellen, und überwachen auf diese Art die Arbeiten der Unter-Commissionen, damit das Einkommen der einzelnen Insassen oder Comitate nicht zum Nachtheile der anderen zu gering geschätzt werde, oder damit nicht durch eine zu schroffe Auffassung des Gesetzes Ueberbürdungen stattfinden sollen.

Die Commissionen bestehen aus Steuerpflichtigen, und werden denselben einzelne Finanzbeamte nur als Referenten zugewiesen. Die Arbeiten werden unentgeltlich besorgt, und nur jenen Mitgliedern gebührt eine entsprechende Diäte, welche außer dem Standorte thätig sind.

Gewählt werden die Mitglieder der Bezirks-Commissionen von den Gemeinde-Repräsentanten, für die Comitate von den

Comitats-Repräsentanzen, und für die Landes-Commissionen vom Landtage. Eine Bezirks-Commission besteht aus 9, eine Comitats-Commission] aus 15 und eine Landes-Commission aus 21 Mitgliedern, welche ihren Präses selbst zu wählen berechtigt sind. Entscheidungsfähig sind 5, 9 bezüglich 15 Mitglieder.

Die Landes-Commission wird durch das Finanzministerium überwacht, und ist dem Landtage verantwortlich. Die übrigen Commissionen sind der Landes-Commission verantwortlich, und können von dieser auch mit Geldstrafen belegt werden.

Das Verfahren würde hierdurch ein viel einfacheres und gesicherteres als bisher, wo bei dieser Arbeit die Gemeinde das Steueramt, die Bezirks-Commission, die Finanz-Direction und Reclamations-Commission mitzuwirken haben, und endlich die Parteien gegen unrichtige Entscheidungen der zweiten Instanz doch nicht geschützt sind, weil sie keine dritte Instanz haben, was doch, wie Beispiele lehren, unumgänglich notwendig ist; und die Auslagen wären auch nicht größer, da bei einem solchen Verfahren die Finanzorgane bedeutend vermindert und auch besser gestellt werden könnten.

e) Abschreibung der Einkommensteuer überhaupt und Steuerfreiheiten.

Bezüglich der Abschreibungen und Steuerfreiheiten habe ich in dieser Brochure meine Ansichten schon entwickelt; es bleibt mir daher noch hier zu erwähnen, daß ich außer den zur Steuerfreiheit Beantragten keine selbstständige Person der menschlichen Gesellschaft auszunehmen finde, und nur in Rücksicht der Massenhaftigkeit solcher Einkünfte, welche unter 100 fl. sind, beantrage, daß die letztbenannten Einkünfte mit einer fixen Einkommensteuer per 1 fl., 2 fl., 3 fl., 4 fl., 5 fl. belegt werden.

---

V.

## Gaussteuer.

### a) Wesen derselben.

Bei der Besteuerung der Häuser ist man nicht immer von demselben Principe ausgegangen, indem man bald den factischen Ertrag besteuert, bald den möglichen Ertrag zur Grundlage der sogenannten Hauszinssteuer genommen, und bald durch Einführung einer Hausclassensteuer auf keines dieser Fälle geachtet hat.

Ein tieferes Eindringen in das Wesen dieser Besteuerungsarten muß alle drei Steuerbemessungsmodalitäten verwerfen, und anerkennen, daß keine derselben das Gebäude richtig und entsprechend besteuert. Der Zins ist nicht immer maßgebend, um durch Aequiparirung der Häuser die nicht-verzinsten Gebäude richtig besteuern zu können, und die Zimmeranzahl ist nicht in allen Städten und Ortschaften, ja nicht einmal in allen Gassen eines und desselben Ortes eine entsprechende Basis der Besteuerung.

Alle diese Fälle hängen mehr oder weniger von der größeren oder geringeren, oft sogar von einer nur momentanen Concurrnz, von der Caprice des Eigenthümers, oder Vorliebe des Miethers, von der Lage des Hauses u. s. w. und können daher nur stets für das betreffende Haus eine approximative Basis bilden, keineswegs aber die Grundlage einer allgemeinen andauernden Besteuerung.

Und nirgends ist dieser Abstand so wahrnehmbar, als am Lande, wo am Plage ein zweizimmeriges Haus bis 100 fl. Zins liefert, während die zweizimmerige, in demselben Orte, jedoch in einer abseitigen Gegend gelegene Hütte des Armen keine 5 fl. an Zins zu liefern im Stande ist.

Wie soll nun hier eine richtige Besteuerung stattfinden?

Ich glaube folgendermaßen:

Das Haus bildet ebenso wie der Grund ein Capital, aus welchem der Besizer einen Nutzen zu ziehen beabsichtigt. Dieser Nutzen ist entweder ein factisch sichtbarer, wie der bezogene Zins, oder ein idealer, factisch nicht sichtbarer, durch die Selbstbewohnung des Hauses provocirter, der jedoch dem materiellen, factischen Nutzen gleich zu achten ist, weil der Bewohner des Hauses, wenn er kein eigenes Haus hätte, eines zur Bewohnung miethen müßte.

Aus diesem geht hervor, daß jedes Haus, überhaupt Gebäude, ebenso wie der Grund fruchtbar ist, und daher auch jedes Gebäude, welches nicht etwa als Kirche, Schule, Spital &c. zu den steuerfreien gehört, ohne Unterschied zu besteuern ist, und nur dann von der Steuer befreit werden kann, wenn es unbewohnbar, nicht aber unbewohnt ist.

Unbewohnte Häuser sind unbearbeiteten Gründen gleich zu halten; denn mit demselben Rechte, mit welchem Jemand ein nicht vermietetes Haus von der Steuer befreien lassen wollte, könnte auch der Grundbesizer seinen Grund von der Steuer befreien lassen, den er nicht bebaut, oder welcher wohl bebaut, doch aus welchem immer Grunde, außer den Elementarschäden, keinen Ertrag geliefert hat.

Um aber diesem Principe gemäß die Häuser richtig zu besteuern, darf man nicht den Zins oder die Aequiparation zur Grundlage nehmen, sondern den Werth des Hauses auf Grund der Kauf-, Verkaufverträge, gerichtliche Schätzungen &c.

und wo dies nicht der Fall ist, und man gar keine andere sichere Grundlage hätte, auf Grund der Schätzungen der hiefür bestellten Commissionen.

Wenn nun der Werth der Realität catastralisch sichergestellt ist, dann müßte ein durchschnittlicher, gemeindeweiser Ertrag derselben erhoben, und auf Grund desselben das Percent bestimmt werden, welches je 100 fl. Hauswerth nach dem Mittelcalcul als Nutzen ergeben.

Und dieser Nutzen wäre dann zu besteuern.

Bei der Einschätzung müßten selbstverständlich die Reparaturkosten in Erwägung gezogen werden, und das Catasterbuch müßte von 10 zu 10 Jahren bezüglich jener Häuser einer Revision unterzogen werden, welche in Folge Verschlimmerung derselben im Werthe abgenommen haben.

Umgestaltungen, Neubauten, dann Vernichtungen der Haussteuer-Objecte müßten alljährlich behandelt werden.

Dieselben Commissionen, welche die Einkommensteuer erheben, hätten auch hier zu interveniren.

#### b) Botirung der Haussteuer.

Die Botirung der Haussteuer überhaupt geschehe wie bei den übrigen Steuerarten durch den Landtag, stets mit Berücksichtigung der Verhältnisse derselben zu den übrigen Steuern.

Da der Nutzen vom Hause nicht so rentabel ist, wie die Erträgnisse des Grundes, und viel sicherer zu ermitteln ist, als die der Einkommensteuer unterliegenden Revenuen, so kann auch die Haussteuer weder so hoch wie die Grundsteuer, noch wie die höchste Einkommensteuer, sondern verhältnißmäßig nur mit 10% als Proportionalsteuer genommen werden.

Hiernach wäre die Grundsteuer mit 30%, die Haussteuer mit 10% und die Einkommensteuer von Geschäften mit 12% von Capitalien mit 8% und von fixen Bezügen mit 4% anzunehmen; und nach Ermittlung des Einkommens der Häuser und der einkommensteuerpflichtigen Objecte, dann Berücksichtigung des Rein-Einkommens der Gründe nach dem Grundsteuerprovisorium, und der Einnahme an indirecten Steuern, entsprechend den vom Landtage votirten Staats-Ausgaben, die factischen Percente vom Finanz-Ministerium auszusprechen.

Das übrige Verfahren wäre wie bei der Einkommensteuer zu regeln.

# Anhang.

quodam

## I. Das System der Verzugszinsen.

Bisher war es gebräuchlich die Verzugszinsen nur bei gewissen indirecten Steuern in Aufrechnung zu bringen. Der XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1868 hat diese Aufrechnung auch bei den directen Steuern eingeführt.

Weder die früheren, noch das letztere Gesetz scheint bei der Einführung dieser Verzinsung eine andere Absicht gehabt zu haben, als die Zahlungspflichtigen dadurch zur schnelleren und pünktlicheren Abtragung der Schuldigkeit zu bewegen.

Nichtsdestoweniger will ich auch die Nebenabsicht unterstellen, daß durch die Einzahlung respective Einhebung der Verzugszinsen der finanzielle Vortheil errungen, und die Regierung in den Stand gesetzt werde, die ihr bezüglich dem Staate selbst zur Last fallenden Zinsen dadurch zum Theile abzutragen.

Und von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend, will ich dieses Verfahren einer Kritik unterziehen, um zu ersehen, ob in der That dasselbe fähig ist, diesen beiden Anforderungen zu entsprechen, und ob nicht etwa das Mittel statt die Erreichung des Zweckes zu beschleunigen, vielmehr derselben hindernd in den Weg tritt.

Und zwar will ich zuerst darüber Betrachtungen anstellen, ob durch das System der Verzugszinsen die Zahlungspflichtigen

zur schnelleren Entrichtung der Gebühr in der That verhalten werden?

Auf diese Frage glaube ich ganz bestimmt mit „Nein“ antworten zu können, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Verzugszinsen waren früher 5% und sind gegenwärtig mit 6% angenommen worden. Der Steuerpflichtige muß daher im Falle einer verspäteten Zahlung nicht nur die Gebühr, sondern auch die entfallenden 6% an Verzugszinsen entrichten.

Nehmen wir nun den Fall an, daß ihm freistehe, diese Gebühr früher oder später zu entrichten, wenn er nur die darauf zu zahlenden Verzugszinsen seinerzeit berichtigt; so kann ich ganz bestimmt versichern, daß die große Mehrzahl der Schuldigen die Bezahlung der Gebühr so lang als möglich hinauschieben wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das betreffende Geld bei Privatunternehmungen viel besser placirt, und daher durch die Verschiebung der Zahlung zu Gunsten des Rückständlers noch ein Nutzen erzielt werden kann.

Und daß die Mehrzahl der Steuerträger in der That die Verzugszinsen in den meisten Fällen gerne bezahlen würde, wenn man auf die Gebühr-Entrichtung warten wollte, das habe ich unzähligemale selbst erfahren.

Steht aber der Partei nicht frei, die Zahlung zu verschieben, und wird dieselbe durch executive Maßregeln zur Berichtigung der Schuld gezwungen, so hat das System der Verzugszinsen als Coercitivmittel keinen Sinn, und ist vom Standpunkte der Nationalöconomie zu verdammen, da man ein Mittel, welches den Zweck nur halb erreichen läßt, und dem Steuerträger Nachtheil bringt, unter allen Umständen verdammen muß, sobald man Mittel haben kann, welche den Zweck vollkommen erreichen lassen.

Man könnte zwar behaupten, daß man ja die Zwangsmaßregeln gegen alle Rückständler nicht zu gleicher Zeit anwenden kann, und in Folge dessen das Intervallum dazu benutzt wird, um dem Staate so viel als möglich an Revenuen zu verschaffen, und andererseits, daß wenn die Verzugszinsen auch nicht bei allen, so thun sie doch bei vielen Rückständlern die beabsichtigte Wirkung.

Auf dieses hin muß ich Folgendes erwidern:

Die Steuerzahlung ist wie ich im Laufe der Verhandlung in dieser Brochure entwickelt habe, und wie sie sich jeder denkende Steuerzahler selbst vorstellen wird, durchaus keine Privatunternehmung, und die zur Steuereinhebung berechnete Regierung durchaus keine auf Spekulation gegründete Actiengesellschaft, welche alle Mittel erschöpfen muß, um sich einen je größeren Nutzen, wenn auch zum Nachtheile des großen Publikums, zu verschaffen.

Vielmehr ist die Regierung, bezüglich der steuereinhebende Theil mit dem großen Publikum, dem steuerzahlenden Theil, innig verbunden, und dessen Interessen ein und dieselben. Was daher dem Einen Schaden verursacht, macht wahrlich dem Zweiten keinen Nutzen.

Steuer zahlen muß ein jeder erwerbende Staatsbürger, aber nicht nur einfach zahlen, sondern auch zur gehörigen Zeit, und wenn er es nicht thut, so muß er im Interesse aller Contribuenten dazu gezwungen, und statt Verzugszinsen eher ein Einhebungsverfahren eingeführt werden, welches dem Staate die nothwendigen Gelder pünktlich zuführt. Und ein solches Verfahren ist die in dieser Brochure detaillirte Einhebungsmethode.

Wenn nun jeder Contribuent die ihm obkommende Gebühr entrichtet, eventuell zu deren Entrichtung verhalten wird, so kann ich mir nur noch solche Rückstände denken, welche zur Zeit nicht entrichtet werden können.

Nachdem aber ein Staat, respective die den Staat bildende Gesellschaft nicht darum constituirt wurde, um mit abstossender Kraft die Interessen der einzelnen Theile dieses Körpers zu schädigen, sondern um das Wohl der Staatsbürger einzeln und insgesammt zu promoviren, so ist es auch naturgemäß, daß, wo einzelne Theile des großen Körpers fränkeln, diese geheilt und gekräftigt werden müssen, wenn man nicht haben will, daß in Folge der Vernachlässigung der ganze Körper ermatte.

Wenn daher einzelne Contribuenten ihre Gebühren zur Zeit nicht entrichten können, so müssen sie geschont, und ihnen die nothwendige Zeit gelassen werden, damit sie ihrer staatsbürgerlichen Pflicht nachkommen können.

Von diesen dürfen daher keine Verzugszinsen genommen werden, weil man ansonst das Uebel noch größer machen würde.

Die Uebrigen wieder müssen im Interesse Aller gehalten werden ihrer Pflicht zeitgemäß nachzukommen, in welchem Falle dann von diesen wieder keine Verzugszinsen abgenommen werden können.

Den Prämissen nach kann daher der Fall nicht vorkommen, in welchem das „Zahlungs-Intervallum“ zum Vortheile des Alerars in berechtigter Art benutzt werden dürfte.

Und was die Wirkung auf die einzelnen Steuerzahler betrifft, so widerlegt sich die Nichtigkeit dieser Behauptung durch die Regel selbst, daß, was einer zu gemeinsamen Zwecken constituirten Gesellschaft schädlich ist, nicht ausgeübt werden darf, wenn es auch einzelnen Mitgliedern dieser Gesellschaft nützlich ist.

Was den zweiten Fall, nämlich die Frage betrifft, ob der Staat mittelst der Verzugszinsen in der Lage ist finanzielle Vortheile zu erringen, bezüglich damit einen Theil der eigenen Zinsen zu berichtigen? muß ich wie folgt beantworten:

Der Staat kann in der That mit den erhaltenen Zinsen einen Theil der eigenen Zinsenlast berichtigen, erlangt aber dadurch doch keine finanziellen Vortheile, sondern vielmehr Nachtheile.

Diese Behauptung läßt sich kurz begründen.

Der Staat zahlt größere Zinsen als er bekommt; es kann daher durchaus kein Vortheil sein, wenn er um den Abgang an Steuern zu ersetzen, eine Anleihe machen muß; ist es aber nicht der Fall, so hat wieder das Verzinsungssystem als finanzielles Ersatzmittel keinen Sinn, und es treten dagegen jene Gründe ein, welche schon oben gesagt worden sind.

Endlich, und es dürfte dies zur Verurtheilung des Verzugszinsensystems nicht wenig beitragen, ist die Durchführung dieses Verfahrens praktisch unmöglich, in Folge dessen demoralisirend, und hieraus einen Schluß fassend: mehr schädlich als nützlich.

Den Beweis liefert die bisherige Praxis selbst.

Bisher hatte man Verzugszinsen von etlichen indirecten Abgaben eingehoben, beispielsweise von Gebühren.

Die Vielfältigkeit der Controlle welche nothwendig ist, um zu überwachen, daß jeder rückständige Schuldner die Verzugszinsen richtig und vollständig entrichte, hat schon bei den in viel kleinerem Umfang vorgeschriebenen Gebühren den Beweis geliefert, daß die Durchführung dieser Maßregel mit enormen, nicht zu bewältigenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Um den Zweck zu erreichen, müßte die Gebühr sogleich beim Abschluß des Geschäftes bemessen, der Zahlungsauftrag ohne Verzögerung ausgefertigt, und zur Zustellung an die Partei abgesendet, und in der Gemeinde diese Zustellung allsogleich vorgenommen werden; da im widrigen Falle die Partei begünstigt, und das Aerar benachtheiligt wird.

Und daß dieses nicht geschieht, auch sehr oft nicht geschehen kann, brauche ich kaum zu beweisen. Was nun bei den wenigen Gebührenfällen nicht gehen konnte, und wobei die Buchhaltungen praktischen Steuerämtern gegenüber noch nach Jahren bemängelnd eintreten mußten, wie soll das mit unpraktischen, oft schreibensunkundigen Gemeindevorstehern geschehen, insbesondere in solchen Gegenden wo ein Notar mehrere Gemeinden hat; und mit welchen Schwierigkeiten müßte die Controлле kämpfen, wenn sie Millionen von Posten, oft in der Höhe von  $\frac{1}{2}$  fr. zu überwachen hätte?

Hier müßte daher entweder die Steuereinhebung stocken, oder würden die Zahlungspflichtigen durch unrichtige Einhebung gedrückt, oder endlich das Aerar durch geringe Einzahlungen benachtheiligt werden.

Und alle diese Fälle, weil unrichtig, wirken auf das Allgemeine nur demoralisirend, indem man zuerst einsieht, daß man ein Gesetz aus Unkenntniß, oder aus Unmöglichkeit der Durchführung desselben umgehen kann, und später es zum eigenen oder fremden Vortheil vorsätzlich umgehen thut.

Habe ich daher nicht recht, wenn ich sage, daß dieses Verfahren mehr schädlich als nützlich sei?

## Die Progressivsteuern.

Sowohl die früheren Gesetze als auch der XXVI. Gesetzentwurf vom Jahre 1868 haben die Progressivsteuern bei der II. Einkommenklasse acceptirt.

Ich finde in diesem Verfahren keine rechtliche Basis, und will daher versuchen zu dessen Behebung nach Möglichkeit beizutragen.

Wenn die auf gleichen Principien beruhende I. und III. Einkommenklasse darin keinen Unterschied findet, ob ein Geschäftsmann oder Capitalist 100 fl oder 10,000 fl Revenuen hat, und der eine mit denselben Procenten belastet wird, wie der andere; so kann ich mir nicht erklären, wieso die II. Einkommenklasse darin einen Unterschied machen soll.

Der Hausbesitzer, mag er ein oder mehrere Häuser, ein kleines oder großes Haus haben, zahlt doch immer die Zinssteuer nur nach denselben Procenten, und ein Landmann wird nach gleichen Grundlagen besteuert ob er ein oder 1000 Joch Feld besitzt. Warum soll daher die II. Einkommenklasse anders behandelt werden?

Man setzt wahrscheinlich voraus, daß der gering bezahlte Beamte, da er von seinem Gehalte ohnedies kümmerlich lebt, nicht so leicht eine größere Steuer entrichten kann, und will ihn demzufolge schonen.

Wohl und gut, aber hier sind zwei Momente zu berücksichtigen, die dagegen sprechen, und zwar: der Beamte ist nicht nur Beamter, sondern auch Staatsbürger. Als letzterer soll er daher gleiche Pflichten haben, wie die übrigen Staatsbürger. Und als Beamter soll er nicht auf Kosten der Allgemeinheit geschont werden, zumal da dadurch nicht er, sondern Derjenige geschont wird, welcher den Beamten beschäftigt, ihn gering bezahlt, und selbst nicht arm ist.

Dann gibt es auch Privat- und Staatsbeamte, und von diesen wider besitzlose und besitzhabende.

Wenn der Privatbeamte mit Steuern verschont wird, wird auch dessen Herr, oder die Gesellschaft wo er dient geschont, denn bei vermehrter Steuer müßten diese die Gehalte heben; nun ist aber kein Grund vorhanden dieselben zu schonen, und zu Gunsten der Privatgesellschaften das Aerar zu verkürzen. Beim Staate ist wohl eins und dasselbe, aber der anderen Fälle wegen ist Gleichmäßigkeit nothwendig.

Endlich ist nicht gleichviel ob ein Beamter mit 300 fl. Gehalt, der auch Realitäten oder sonst ein Vermögen besitzt, geschont wird, wie sein Colleague, der sonst gar nichts hat. Und überall ist das Aerar, und in Folge dessen die Allgemeinheit benachtheiligt.

Darum Gleichheit vor dem Gesetze, und was die Schonung der gering bezahlten Beamten betrifft, das überlasse man Denjenigen, welche sie beschäftigen, und folglich naturgemäß für sie zu sorgen haben; wie ich dies bereits bei der Besprechung der Einkommensteuer gesagt habe.

### III. Criteria über die Variabilität der Besteuerung.

Während der Drucklegung dieser Brochure brachten die Wiener Blätter Auszüge und Criteria über die neuen Steuer-  
vorlagen des Wiener Ministeriums, bezüglich welcher ich meine  
Bemerkungen zu machen schon aus dem Grunde nicht unter-  
lassen kann, weil eine in meinen Anträgen entwickelte Idee,  
wenn auch in veränderter Form auch in den obigen Vorlagen  
Eingang fand, und gerade diese Idee den meisten Angriff  
der Blätter zu erdulden hatte.

Es ist dies die Idee der Variabilität der Besteuerung,  
oder wie sie die Blätter bezeichnen, die Steuer-Mobilisirung.

Man macht unter anderen den obigen Vorlagen, bezüglich  
der Idee der Steuer-Mobilisirung den Vorwurf der Unbe-  
stimmtheit und Gefährlichkeit, indem es unter den obwaltenden  
Verhältnissen in Oesterreich Niemanden geben würde, der in  
der Lage wäre sagen zu können, wieviel das Land an Steuern  
aufzubringen haben wird.

Man macht ferner dem Minister den Vorwurf, daß er  
ein Wagestück der kühnsten Art, wie es kein Finanzminister  
der Welt noch bisher gethan, unternommen hat.

Und endlich exclamirt man, wie sollen Grund und Bo-  
den eine Sicherheit ihres Werthes behalten, wenn kein Grund-  
besitzer heute weiß, mit welcher Steuersumme sein Besitz über  
ein Jahr belastet sein wird? Wer wird Häuser bauen, wenn er

außer Stande ist, zu berechnen. wie viel von den Nutzungen der Gebäude vom wechselnden Steuerpercent absorbiert wird? Was soll aus dem Kaufmanne, was soll aus dem Gewerbestande werden, wenn sie, ohnehin ausgesetzt den Calamitäten einer schwankenden Landeswährung, und einer von den jeweiligen Ernteergebnissen abhängigen Consumtionskraft, nun auch noch das variable Steuerpercent in ihren Calcul einbeziehen müssen?

So die „Neue freie Presse“.

Da dies die wichtigsten Einwürfe sind, welche mir zur Kenntniß gelangten, so will ich mich auch nur darauf beschränken, zu bekräfteln, inwieweit diese *argumenta contra* eine Berechtigung haben.

Die Behauptung, daß kein Minister bisher ein solches Wagesstück unternommen hat, glaube ich gar nicht besprechen zu sollen, da es traurig um uns stünde, wenn Niemand etwas anderes unternehmen würde, als was eben seine Vorgänger bereits gethan haben.

Viel wichtiger ist die Frage, ob nicht durch diese Variabilität der Grund und Boden an Werth verlieren, man Häuser zu bauen aufhören, und Kauf- und Gewerbsmann dadurch nicht zu Grunde gerichtet würde? und doch ebenso leicht zu beantworten wie die erste Frage.

Seit 19 Jahren hat man wohl so ziemlich eine fixe Steuer gehabt, aber die Zuschläge waren ganz mobiler Natur, und doch hat der Grund und Boden an Werth gewonnen, sind Häuser gebaut worden, und Kaufleute nicht zu Grunde gegangen; oder wenn sie Concurß eröffnet haben, so wären sicher ganz andere Ursachen, als die Variabilität der Steuern daran Schuld.

Wie soll nun die gegenwärtige Steuer-Mobilisirung, die doch nur das Kleid gewechselt hat, einen so riesigen Um-

schwung in der Gesellschaft provociren, wenn es bisher die variablen Zuschläge nicht gethan haben.

Also nur nicht bange gemacht.

Wohl ist bei diesen Vorlagen etwas, daß den Wunsch aufkommen läßt, es möchte eben nicht dabei sein. Aber gerade dieses Etwas ist bei der bisherigen Besteuerung nie in Erwägung gezogen worden, und nur dieses Etwas ist es, das unsere Steuern bisher zu absoluten, und nicht constitutionellen gemacht hat.

Und dieses Etwas findet in der ersten Frage ihren Wiederhall.

Bei der Mobilisirung der Steuer ist allenfalls, aber nicht im mindesten mehr Gefahr vorhanden, als früher bei der Mobilisirung der Zuschläge, oder bei dem Auskunfts-mittel der Anlehen gewesen war. Und diese Gefahr liegt in der Unbestimmtheit der einzuhebenden Steuersumme, bezüglich hier kann der citirte Umstand eintreten, daß es in Oesterreich Niemanden geben wird, der in der Lage wäre sagen zu können, wieviel das Land an Steuer aufzubringen haben wird.

Aber diese Unbestimmtheit wird nicht dadurch provocirt, daß der Reichstag die Steuerperzente alle Jahre variiren kann, sondern durch den Umstand, daß dem Minister nicht voraus bestimmt wird, wie viel er an Steuer jährlich überhaupt einheben darf.

Wenn, wie ich in dieser Brochure dargestellt habe, dem Ministerium nur das Recht gegeben wird, die reichstäglich bewilligte Gesamtsumme einzuheben, und ihm gestattet wird, die Perzente dem fatirten Einkommen insoferne anzupassen, daß eben nur diese bewilligte Gesamtsumme genommen werde; so ist es wahrlich gleichviel ob man mobile Steuerperzente hat oder nicht.

Wohl ist es anders, wenn dem Ministerium reichstäglich nur die Perzente bestimmt werden, und die Erhebung

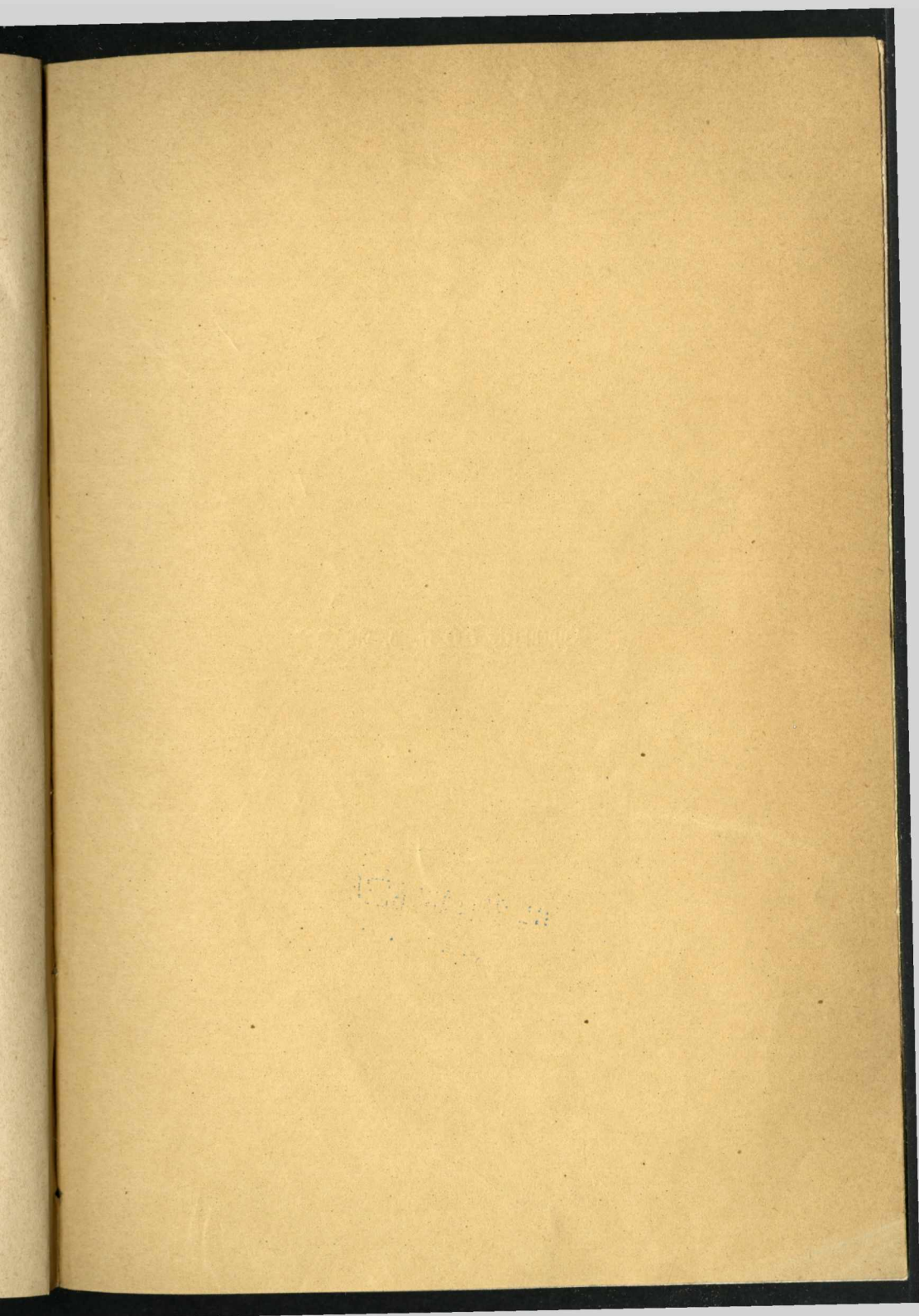
der Steuern seiner Thätigkeit anheim gegeben, die einzuhobende Summe aber nur beiläufig bestimmt wird; denn dann hängt die größere oder die kleinere einzuhobende Gesamtsumme, eben von dieser Thätigkeit ab, und je größer die eingebrachte Steuersumme, desto gewaltiger die Beschädigung der Steuerzahler.

Und diesen Unterschied zwischen den beiden Ideen wollte ich nur hier hervorheben, und den Beweis liefern, daß die in den Blättern manifestirte Furcht nicht gegen die Variabilität der Steuern zu richten, vielmehr gerade diese Variabilität jene Form sei, welche sich mit den constitutionellen und autonomen Begriffen am meisten eint.

Ob es mir gelungen ist? ich wünschte es.



Dr. BALLAGI GEZA



Ladenpreis 50 fr. ö. W.

